

# Satzung

## 1. Name und Sitz

1.1. Der

### **„Verein der Freunde und Förderer der Peter – Härtling – Schule e.V.“**

mit Sitz in 40764 Langenfeld, Gieslenberger Straße 51 - 53  
verfolgt ausschließlich und unmittelbar - gemeinnützige  
Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke “  
der Abgabenordnung.

1.2. Der Verein ist beim Amtsgericht Düsseldorf im VR 30500  
eingetragen.

## 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung im  
Sinne der AO §52 Abs. 2 Ziffer 7

2.1. Die Aufgabe des Vereins besteht darin,

- die Schule zu unterstützen und sie über den Rahmen der  
Etatmittel hinaus bei der Durchführung ihrer erzieherischen  
Aufgaben zu fördern, soweit dies nicht ausschließlich in den  
Pflichtenkreis der Schulträger gehört;
- bedürftigen Schülern die Teilnahme an  
Schulveranstaltungen zu ermöglichen.

2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie  
eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke  
verwendet werden. Seine Mitglieder — auch die Mitglieder des  
Vorstandes — dürfen weder aus ihrer Mitgliedschaft noch aus  
ihrer Tätigkeit für den Verein Gewinne erzielen und haben  
keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Sie  
erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der  
Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des  
Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe  
Vergütung begünstigen.

- 2.3. Die Aufgaben des Vereins können durch Beschluss der Mitgliederversammlung im Rahmen des § 52 Abs.2 Ziffer 7 AO (Förderung der Bildung und Erziehung) erweitert oder eingeschränkt werden, ohne dass es einer Satzungsänderung bedarf.

### **3. Finanzierung**

- 3.1. Die zur Erreichung seines Zwecks erforderlichen Mittel erwirkt der Verein durch
- Mitgliederbeiträge
  - Spenden oder Zuwendungen.
- 3.2. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben einen vollen Mitgliedsbeitrag je Schuljahr. Die Mitgliederversammlung setzt den Mindestbeitrag fest.
- 3.3. Beitragszahlungen sind zu Beginn eines jeden Jahres – spätestens bis zum 31. März – fällig

### **4. Mitgliedschaft**

- 4.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft ist nicht auf die Zugehörigkeit eines Kindes des jeweiligen Mitgliedes zur Gemeinschaftsgrundschule beschränkt.
- 4.2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Personen, die sich um die Schule besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **5. Ende der Mitgliedschaft**

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet
- a. bei natürlichen Personen durch deren Tod;
  - b. bei juristischen Personen durch deren Auflösung;
  - c. durch Austrittserklärung des Mitgliedes;
  - d. automatisch bei Nichtzahlung der Beiträge sechs Monate nach erfolgter Abmahnung

- 5.2. Der Austritt aus dem Verein kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand spätestens einen Monat vor dem Ende des Geschäftsjahres schriftlich zugegangen sein.
- 5.3. Verstößt ein Mitglied gröblich gegen die Interessen des Vereins, so kann der Vorstand es ausschließen. Der Beschluss ist schriftlich zu übermitteln und zu begründen. Er wird unanfechtbar, wenn der Betroffene nicht binnen einer Woche Widerspruch erhebt. Über den Widerspruch ist in der nächsten Vorstandssitzung mit dem Betroffenen zu verhandeln. Die darauf ergehende Entscheidung des Vorstandes ist unanfechtbar. Erscheint der Betroffene nicht zur Vorstandssitzung, so gilt sein Widerspruch als nicht erhoben. Der Ausschluss wird wirksam, sobald er unanfechtbar ist.

## **6. Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01.08. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres).

## **7. Organe**

Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

## **8. Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
2. die Genehmigung des vom Vorstand jährlich vorzutragenden Geschäftsberichts
3. die Entlastung des Vorstandes
4. die Wahl der Rechnungsprüfer
5. Satzungsänderungen,
6. die Auflösung des Vereins,
7. die ihr an anderer Stelle dieser Satzung übertragenen Angelegenheiten.

## **9. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- 9.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich bis zum 31.12 eines jeden Jahres statt. Die Tagesordnung hat auf jeden Fall die Punkte 2 bis 4, alle zwei Jahre die Punkte 1 bis 4 der Nr. 8 zu enthalten.
- 9.2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstandes, müssen aber dann einberufen werden, wenn 10 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen schriftlich beantragen.
- 9.3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens 7 Tagen mit Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung durch den Vorsitzenden zu erfolgen. Tagesordnungspunkte, deren Behandlung 10 % der Mitglieder schriftlich beantragen, müssen in der nächsten Mitgliederversammlung, zu der eingeladen wird, behandelt werden.
- 9.4. Die Mitglieder können nur persönlich an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Eine Vertretung außer der gesetzlichen ist unzulässig. Juristische Personen werden durch Ihr Organ repräsentiert und haben nur eine Stimme.
- 9.5. Anträge auf Auflösung des Vereins müssen den Mitgliedern außer durch Einladung zur Mitgliederversammlung mittels einer besonderen schriftlichen Benachrichtigung mit dreiwöchiger Frist angekündigt werden.

## **10. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung**

Bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit unabhängig von der erschienenen Mitgliederzahl gegeben, gemäß Beschlussfassung vom 7.2.2012.

## **11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung**

- 11.1. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt bei Beschlüssen, die ein Rechtsgeschäft mit ihm oder einen Rechtsstreit zwischen ihm und dem Verein betreffen.

- 11.2. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über eine außerordentliche Abberufung des Vorstandes oder eines seiner Mitglieder bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
- 11.3. Für die Auflösung des Vereins ist eine 3/4 –Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 11.4. Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterschrieben ist.

## **12. Der Vorstand**

- 12.1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Schatzmeister als von der Mitgliederversammlung zu wählende Mitglieder. Der Schulleiter und der Vorsitzende der Schulpflegschaft gehören dem erweiterten Vorstand als geborene Beisitzer an. Scheidet der Vorsitzende, der Schriftführer oder der Schatzmeister aus, so ist der Vorstand befugt, ein anderes Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung mit den Aufgaben des Ausgeschiedenen zu betrauen.
- 12.2. Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; die Wiederwahl ist zulässig
- 12.3. Der Vorstand leitet die Geschäfte des Vereins und entscheidet über die Verwendung der Mittel auf Vorschlag der Schulleitung.
- 12.4. Die Vorstandsmitglieder sind gesetzliche Vertreter des Vereins. Die rechtsgeschäftliche Vertretung des Vereins obliegt dem Vorsitzenden oder dem Schatzmeister in Einzelvollmacht.

## **13. Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Sie prüfen alljährlich die Kasse und die Rechnungsführung.

## **14. Anzeigepflicht**

- 14.1. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

- 14.2. Satzungsänderungen, die die gemeinnützigen Zwecke betreffen, bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

## **15. Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen der Stadt Langenfeld zu mit der Maßgabe, dass die Stadt verpflichtet ist, es im Sinne dieser Satzung zu verwerten, oder, falls die Schule aufgelöst werden sollte, es anderen Schulen außeretatmäßig für gemeinnützige Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Langenfeld, den 14.11.2018

  
Benjamin Langner  
Versammlungsleiter